



Industrie Service

ZERTIFIKAT

gültig bis: 02.07.2021

ZERTIFIKAT

gültig bis: 02.07.2021

Interne Fertigungskontrolle mit überwachten Druckgeräteprüfungen in unregelmäßigen Abständen (Modul A2) nach Richtlinie 2014/68/EU

Interne Fertigungskontrolle mit überwachten Druckgeräteprüfungen in unregelmäßigen Abständen (Modul A2) nach Richtlinie 2014/68/EU

Zertifikat-Nr.: Z-IS-AN1-RGB-20-07-2305799-02125522

Zertifikat-Nr.:

Name und Anschrift des Herstellers: XERVON Instandhaltung GmbH

Name und Anschrift des Herstellers: Wolfswinkel 1
85126 Münchsmünster

Der Hersteller ist nach Prüfung der Voraussetzungen berechtigt, die von ihm im Rahmen des Geltungsbereichs hergestellten Druckgeräte mit unserer Kennnummer gemäß dem abgebildeten CE-Kennzeichen zu kennzeichnen:

Der Hersteller ist nach Prüfung der Voraussetzungen berechtigt, die von ihm im Rahmen des Geltungsbereichs hergestellten Druckgeräte mit unserer Kennnummer gemäß dem abgebildeten CE-Kennzeichen zu kennzeichnen:

CE 0036

Prüfbericht Nr.:

Prüfbericht Nr.:

Z-IS-AN1-RGB-20-07-2305799-02123819

Geltungsbereich:

Geltungsbereich:

Rohrleitungen Kat. II und Druckbehälter

Fertigungsstätte:

Fertigungsstätte:

XERVON Instandhaltung GmbH

Irschinger Weg
85088 Vohburg a.d.Donau

Regensburg, 02.07.2020

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Echtheitsprüfung durch App TÜV SÜD Verify

Echtheitsprüfung durch App TÜV SÜD Verify

Notifizierte Stelle, Kenn-Nr. 0036
Notifizierte Stelle, Kenn-Nr. 0036
TÜV SÜD Industrie Service GmbH
Westendstr. 199
80686 München
GERMANY

Dokument ID: 2305799Y670c0

TÜV SÜD Industrie Service GmbH
Zertifizierungsstelle für Druckgeräte



+49 941 9910-300

peter.keilhofer@tuv-sued.de





Hinweise zum Zertifikat

Das Recht zum Benutzen des im Zertifikat abgebildeten Zeichens erstreckt sich nur auf das angegebene Produkt.

Notwendige Bedienungs- und Sicherheitsinformationen nach Anhang 1 Nr. 3.3 und 3.4 müssen jedem Produkt beigelegt werden. Die Zertifizierungsstelle kann dem Inhaber des Zertifikates erlauben, die mit dem Zeichen versehenen Produkte für den Versand soweit zu zerlegen, wie es zum Einbau des Produktes in eine Anlage normalerweise geschieht.

Der Inhaber des Zertifikates ist verpflichtet, die Fertigung der mit dem Zeichen versehenen Produkte laufend auf Übereinstimmung mit den Prüfbestimmungen zu überwachen und insbesondere die in den Prüfbestimmungen festgelegten oder von der Zertifizierungsstelle geforderten Kontrollprüfungen ordnungsgemäß durchzuführen.

Falls dieses Zertifikat ungültig wird oder für ungültig erklärt wird, muss es unverzüglich der Zertifizierungsstelle zurückgegeben werden.

Ein Zertifikat kann von der Zertifizierungsstelle für ungültig erklärt oder gekündigt werden, wenn sich nachträglich an den Produkten bei der Prüfung nicht erkennbare oder nicht festgestellte Mängel herausstellen, wenn mit dem Zeichen irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung betrieben wird, oder wenn aufgrund von Tatsachen, welche zum Zeitpunkt der Prüfung nicht einwandfrei zu erkennen waren, die weitere Verwendung des Zeichens im Hinblick auf seine Aussagekraft am Markt nicht vertretbar ist.

Der Inhaber des Zertifikates ist verpflichtet, Schäden mit geprüften Produkten der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

Der Inhaber des Zertifikates darf Prüfberichte und Zertifikate nur im vollen Wortlaut unter Angabe des Ausstellungsdatums weitergeben. Eine auszugsweise Veröffentlichung oder eine Vervielfältigung bedarf der vorherigen Genehmigung der Zertifizierungsstelle.

Die Zertifizierungsstelle behält sich mit Zustimmung des Zertifikatsinhabers die Veröffentlichung einer Liste der zertifizierten Produkte zur Verbraucherinformation vor.

Hinweise zum Zertifikat

Das Recht zum Benutzen des im Zertifikat abgebildeten Zeichens erstreckt sich nur auf das angegebene Produkt.

Notwendige Bedienungs- und Sicherheitsinformationen nach Anhang 1 Nr. 3.3 und 3.4 müssen jedem Produkt beigelegt werden. Die Zertifizierungsstelle kann dem Inhaber des Zertifikates erlauben, die mit dem Zeichen versehenen Produkte für den Versand soweit zu zerlegen, wie es zum Einbau des Produktes in eine Anlage normalerweise geschieht.

Der Inhaber des Zertifikates ist verpflichtet, die Fertigung der mit dem Zeichen versehenen Produkte laufend auf Übereinstimmung mit den Prüfbestimmungen zu überwachen und insbesondere die in den Prüfbestimmungen festgelegten oder von der Zertifizierungsstelle geforderten Kontrollprüfungen ordnungsgemäß durchzuführen.

Falls dieses Zertifikat ungültig wird oder für ungültig erklärt wird, muss es unverzüglich der Zertifizierungsstelle zurückgegeben werden.

Ein Zertifikat kann von der Zertifizierungsstelle für ungültig erklärt oder gekündigt werden, wenn sich nachträglich an den Produkten bei der Prüfung nicht erkennbare oder nicht festgestellte Mängel herausstellen, wenn mit dem Zeichen irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung betrieben wird, oder wenn aufgrund von Tatsachen, welche zum Zeitpunkt der Prüfung nicht einwandfrei zu erkennen waren, die weitere Verwendung des Zeichens im Hinblick auf seine Aussagekraft am Markt nicht vertretbar ist.

Der Inhaber des Zertifikates ist verpflichtet, Schäden mit geprüften Produkten der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

Der Inhaber des Zertifikates darf Prüfberichte und Zertifikate nur im vollen Wortlaut unter Angabe des Ausstellungsdatums weitergeben. Eine auszugsweise Veröffentlichung oder eine Vervielfältigung bedarf der vorherigen Genehmigung der Zertifizierungsstelle.

Die Zertifizierungsstelle behält sich mit Zustimmung des Zertifikatsinhabers die Veröffentlichung einer Liste der zertifizierten Produkte zur Verbraucherinformation vor.